

## **Bekanntmachung des Fachdienstes Natur- und Immissionsschutz**

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Werragrund Agrar GmbH –

Die Werragrund Agrar GmbH, Meimerser Weg 4 in 98597 Breitenungen stellte bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen den Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage am o.g. Standort. Die wesentliche Änderung umfasst die Erhöhung des Inputmaterials (ausschließlich Rindergülle und nachwachsende Rohstoffe) um 9,56 t/d auf insgesamt 74,56 t/d und damit die Erhöhung der Biogasproduktion auf 4,16 Mio m<sup>3</sup> bei gleichbleibender max. installierter Feuerungswärmeleistung des BHKW von 2,669 MW. Die Anlagen entsprechen nach der Änderung den Nummern 1.2.2.2 (V), 8.6.3.2 (V), 8.13 (V), 9.1.1.2 (V) und 8.13 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am o.g. Standort.

Bei der wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage handelt es sich um ein Vorhaben, für welches nach Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG wird bekanntgegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfall gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in der aktuellen Fassung wird festgestellt, dass durch die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen werden und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Die Prüfung der in Anlage 3 Nummer 2.3.8 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet, hier Trinkwasserschutzgebiet Zone III“ vorliegen. Für die Werragrund Agrar GmbH wurde durch die Untere Wasserbehörde des LRA Schmalkalden-Meiningen mit Datum vom 23.05.20219 der Bescheid zur Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 52WHG i.V.m. § 49 AwSV erteilt. Dieser hat weiterhin Gültigkeit.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Abfall und Immissionsschutz, Obertshäuser Platz 1 in 98617 Meiningen zugänglich.

Bache

Fachdienstleiter Abfall und Immissionsschutz

Meiningen, den 17.06.2025